

► Mahnverfahren

PKH nur bei hinreichender Erfolgsaussicht

| Bestreitet der Antragsgegner im Rahmen der Anhörung im PKH-Verfahren nach § 118 Abs. 1 S. 1 ZPO den Anspruch und kündigt an, unverzüglich Widerspruch gegen einen etwaigen Mahnbescheid einzulegen, fehlt es an der hinreichenden Erfolgsaussicht der Rechtsverfolgung im gerichtlichen Mahnverfahren. |

Zwar hat der BGH (10.8.17, III ZA 42/16, Abruf-Nr. 196351) noch offengelassen, ob er mit dieser Sichtweise der Vorinstanz übereinstimmt (LG Coburg 24.11.16, 33 T 34/16), jedoch seine Sympathie hierfür erkennen lassen. Die Konsequenz ist die Notwendigkeit, PKH unmittelbar für die Klage zu beantragen. Hier ist der Anspruch dann in zumindest schlüssiger Weise zu begründen, sodass auch festgestellt werden kann, ob die Rechtsverfolgung „mutwillig“ ist.

Das nahm der BGH hier an: Ein ehemaliger Sträfling wollte den Freistaat Bayern auf 400 Mio. EUR Schadenersatz in Anspruch nehmen.

MERKE | Mutwilligkeit liegt insbesondere vor, wenn eine verständige, nicht hilfsbedürftige Partei bei sachgerechter und vernünftiger Einschätzung der Prozesslage ihre Rechte nicht in gleicher Weise verfolgen würde.

► Mahnverfahren

Anspruchsindividualisierung im gerichtlichen Mahnverfahren

| Für die zur Hemmung der Verjährung durch Mahnbescheid erforderliche Individualisierung der darin geltend gemachten Ansprüche genügt es, wenn der Schuldner – etwa anhand einer im Mahnbescheid genannten und ihm bekannten Forderungsaufstellung – selbst erkennen kann, um welche Forderungen es geht. |

Die Zustellung des Mahnbescheids im gerichtlichen Mahnverfahren hemmt nach § 204 Abs. 1 Nr. 3 BGB die Verjährung. Dies gilt allerdings nur insoweit, wie der Anspruch auch Gegenstand des Mahnverfahrens war, was dessen Individualisierung voraussetzt. Der BGH (27.4.17, VIII ZR 217/16, Abruf-Nr. 194230) stellt klar: Es ist nicht erforderlich, dass auch ein außenstehender Dritter allein aufgrund der Angaben im Mahnbescheid erkennen kann, um welche Forderungen es geht. Zusätzlich lässt er den Verweis auf andere Quellen als den Mahnbescheid zu, wenn nur diese Quellen im Mahnbescheid bezeichnet sind.

PRAXISHINWEIS | Der Gläubiger und sein Rechtsdienstleister sollten schon mit der letzten vorgerichtlichen Mahnung vor der Beantragung des Mahnbescheids prüfen, ob das Mahnschreiben und eine beizufügende Forderungsaufstellung den Anspruch hinreichend individualisieren. Im Mahnbescheid sollte hierauf dann Bezug genommen werden.



IHR PLUS IM NETZ
fmp.iww.de
Abruf-Nr. 196351

Hier liegt Mutwilligkeit vor



IHR PLUS IM NETZ
fmp.iww.de
Abruf-Nr. 194230

Frühes Prüfen
vermeidet späte
Reue